

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00015 vom 26. Juni 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2002.00015

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00015 du 26 juin 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00015 del 26 giugno 2002

Regeste

Kündigung | Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen mit privaten Arbeitgebenden. Die vertraglichen Anstellungen der Beschwerdeführenden bei einer zivilrechtlichen Stiftung werden weder durch ein öffentliches Interesse am Stiftungszweck noch durch den vertraglichen Verweis auf das Personalgesetz zu öffentlichrechtlichen (E.3). Keine Pflicht zur Überweisung an ein Zivilgericht nach § 194 GVG, der bei Irrtum über die Zuständigkeit nicht anwendbar ist (E.4). Abweisung der Beschwerde gegen den Nichteintretensbeschluss des Bezirksrats.

Erwägungen

E. 4

Abteilung/4. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Personalrecht
Betreff: Kündigung Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen mit privaten Arbeitgebenden. Die vertraglichen Anstellungen der Beschwerdeführenden bei einer zivilrechtlichen Stiftung werden weder durch ein öffentliches Interesse am Stiftungszweck noch durch den vertraglichen Verweis auf das Personalgesetz zu öffentlichrechtlichen (E.3). Keine Pflicht zur Überweisung an ein Zivilgericht nach § 194 GVG, der bei Irrtum über die Zuständigkeit nicht anwendbar ist (E.4). Abweisung der Beschwerde gegen den Nichteintretensbeschluss des Bezirksrats.
Stichworte: ARBEITS- UND ARBEITSVERTRAGSRECHT
ARBEITSVERTRAG ÖFFENTLICHES INTERESSE PRIVATRECHT STIFTUNG
ÜBERWEISUNG WEITERLEITUNG ZUSTÄNDIGKEIT
Rechtsnormen: § 194 GVG § 5 lit. II VRG § 79 VRG § 80b VRG
Publikationen: RB 2002 Nr. 23 S. 70
Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 3 I. Die Stiftung X ist eine solche privaten Rechts im Sinn von Art. 80 ff. des Zivilgesetzbuchs mit Sitz in der Zürcher Gemeinde O und bezweckt die Förderung, berufliche Eingliederung, Beschäftigung und Unterbringung schulentlassener geistig Behinderter sowie beruflich nicht eingliederungsfähiger, auch wahrnehmungs- und verhaltensgestörter, zum Teil älterer rüstiger geistig Behinderter. Sie unterliegt der Stiftungs- und der Heimaufsicht des Bezirksrats C und erhält finanzielle Beiträge von Bund und Kanton. Am 15. Januar 2002 schloss sie mit A1 und am 1. Februar 2002 mit deren Gemahl A2 auf das (kantonale) Personalgesetz vom 27. September 1998 (PG) verweisende Arbeitsverträge, welche sie noch während der Probezeiten mit Schreiben vom 5. bzw. 13. Februar 2002 je unter sofortiger Freistellung der Ehegatten per Ende des Monats kündigte. II. A1 und A2 liessen am 27. Februar 2002 rekurrieren und principaliter beantragen festzustellen, dass die Kündigungen rechtswidrig respektive nichtig seien, und in deren Aufhebung die Stiftung zu verpflichten, das Arbeitsverhältnis weiterzuführen; eventualiter wurde verlangt, die Rekursgegnerin zur Bezahlung von mindestens Fr. 11'229.-

netto an A1 und von wenigstens Fr. 21'558.85 netto an A2 zu verhalten. Der Rekursantwort der Stiftung stattgebend, trat der Bezirksrat C mit am 29. April 2002 versandtem Beschluss vom 26. des gleichen Monats mangels Zuständigkeit auf das Rechtsmittel nicht ein und verfallte die beiden Rekurrierenden unter subsidiärer Haftung füreinander in eine Parteientschädigung von je Fr. 300.- zu Gunsten der Rekursgegnerin; die Verfahrenskosten nahm er auf die Staatskasse. III. A1 und A2 liessen am 30. Mai 2002 mit Beschwerde und den Rechtsbegehren ans Verwaltungsgericht gelangen: "1. Der Beschluss des Bezirksamts C vom 26. April 2002 sei aufzuheben, und es sei die Sache an den Bezirksrat C zur (materiellen) Beurteilung der Streitsache und zu einer neuen Entscheidung zurück zu weisen. 2. Eventualiter: Es sei festzustellen, dass die von der Beschwerdegegnerin [Stiftung] ausgesprochene Kündigung der Beschwerdeführerin A1 vom 5. Februar 2002 rechtsmissbräuchlich ist und einer sachlichen Grundlage entbehrt, und es sei der Beschwerdeführerin A1 eine angemessene und im Ermessen des Gerichts liegende Entschädigung von mindestens sFr. 11'229.- zu bezahlen. 3. Eventualiter: Es sei festzustellen, dass die von der Beschwerdegegnerin ausgesprochene Kündigung des Beschwerdeführers A2 ausgesprochen am 13. Februar 2002 rechtsmissbräuchlich ist und einer sachlichen Grundlage entbehrt, und es sei dem Beschwerdeführer A2 eine angemessene und im Ermessen des Gerichts liegende Entschädigung von mindestens sFr. 21'533.85 zu bezahlen. 4. Subeventualiter: Es sei die vorliegende Eingabe als Klageschrift mit den unter den vorstehenden Ziffern 2 und 3 gestellten Rechtsbegehren sowie den prozessualen Anträgen und nachfolgender Begründung entgegen zu nehmen. Prozessuale Anträge: 5. Es seien die Akten der Vorinstanz beizuziehen (...). 6. Es sei den Beschwerdeführenden Einsicht ins Personalossier der Beschwerdeführerin zu gewähren und hernach ein zweiter Schriftenwechsel anzusetzen. 7. Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin." Die Kammer zieht in Erwägung: 1. Bei der Vorinstanz, an welche die Beschwerdeführenden die gegenwärtige Angelegenheit hauptsächlich zurückweisen lassen möchten, fochten sie in erster Linie für die Aufrechterhaltung ihrer Arbeitsverhältnisse. Als diesbezüglicher Streitwert gelten die Bruttobesoldungsansprüche ab Anfang März 2002 – dem Moment, wo die kontroversen Kündigungen griffen – bis wohl Ende Juni des laufenden Jahrs – dem nach noch im Mai 2002 eingetretener Rechtshängigkeit der Beschwerde wahrscheinlich nächstmöglichen Termin für die Auflösung der (wie fortgesetzt zu betrachtenden) Anstellungen (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 38 N. 5; § 17 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 Satz 1 PG). Insofern geht es hier um je vier Monatslöhne. Die Minima der (Sub-)Eventualanträge in der Beschwerde hinwiederum beinhalten je drei Nettomonatslöhne. So oder anders summieren sich diese Löhne auf mehr als Fr. 20'000.-. Kraft § 38 Abs. 1+2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) muss daher über das Rechtsmittel in Dreierbesetzung befunden werden. Wie sich alsbald zeigt, kann das gemäss (allenfalls § 80c in Verbindung mit) § 56 Abs. 2 VRG ohne irgendwelche Weiterungen geschehen, was insbesondere auch für die Verfahrensanträge

E. 5

Im Zusammenhang mit Rechtsmittelantrag 7 kann offen bleiben, ob überhaupt ein personalrechtliches Verfahren vorliege, in welchem bei einem Fr. 20'000.- unterschreitenden Streitwert Kostenfreiheit bestünde (§ 80b VRG). Dieser Betrag wird von den Anträgen beider Beschwerdeführender je einzeln überschritten. Selbst die Beschwerdeführerin A1 für sich allein betrachtet hält sich mit ihren finanziellen Anträgen 2 und 4 nicht im

genannten Rahmen, fordert sie doch ausdrücklich mindestens drei sich auf Fr. 11'229.- summierende Netto-Monatslöhne und erlauben die angerufenen § 18 Abs. 3 PG und Art. 336a OR eine Entschädigung von mehr als dem Zweifachen hiervon. Mithin werden die unterliegenden Beschwerdeführenden kraft (§ 80c in Verbindung mit) §§ 70 und 13 Abs. 2 Satz 1 VRG entsprechend ihren Streitinteressen kostenpflichtig. Da der Beschwerdeführer A2 im Vergleich zur Beschwerdeführerin A1 den doppelten Beschäftigungsgrad und das fast einschlägig höhere Einkommen aufwies, muss er zwei Drittel der Gerichtskosten tragen und sie einen. Indem die Rechtsbegehren als je getrennt für die beiden Beschwerdeführenden gestellt zu betrachten sind, kommt es zu keiner subsidiären oder gar solidarischen Haftung nach (§ 80c in Verbindung mit) §§ 70 und 14 VRG. Die Beschwerdeführenden mangels Obsiegens und die Beschwerdegegnerin mangels Umtrieben können keine Parteientschädigung erhalten (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.